## Habilitationsordnung des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

#### Vom 3. Juli 2018\*

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBI. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 20. Juli 2017 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2017 zustimmend Stellung genommen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14. Mai 2018, Az. 15423, Tgb.Nr. 2187/17 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### § 1

### Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient der Feststellung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und dem Nachweis der Eignung, das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, in Forschung und Lehre zu vertreten.

# § 2 Voraussetzungen für die Habilitation

- (1) Bewerberinnen und Bewerber müssen nach einem abgeschlossenen Studium den Doktorgrad an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben haben. Ausländische Grade müssen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannt sein. Die Promotion soll mindestens mit der Note magna cum laude (sehr gut) abgeschlossen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat auf diese Voraussetzung verzichten.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie nach Abschluss der Promotion mindestens drei Jahre einschlägig auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung wissenschaftlich gearbeitet und publiziert haben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie an der Universität Koblenz-Landau im Umfang von 12 SWS gelehrt haben.
- (4) Die Zulassung ist auszuschließen, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, anhängig oder ohne Erfolg abgeschlossen worden ist.
- (5) Verfahren, die gemäß § 9 Abs. 6 ohne Erfolg beendet wurden, können höchstens

<sup>\*</sup> Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 02/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 34

einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist für die schriftlichen Habilitationsleistungen ein neues Thema zu wählen. Das Habilitationsgesuch zu einer Wiederholung des Verfahrens kann frühestens ein Jahr nach der Beendigung gemäß § 9 Abs. 6 gestellt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

### § 3

#### Annahme als Habilitandin oder Habilitand

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber zeigen der Dekanin oder dem Dekan ihre Habilitationsabsicht in der Regel drei Jahre vor dem Zulassungsantrag unter Angabe der angestrebten Lehrbefähigung durch eine Voranmeldung schriftlich an. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den Habilitierten des Fachbereichs mit.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1, 2, 4 und 5 erfüllen, werden auf Antrag als Habilitandin oder Habilitand angenommen. Ist die Lehrerfahrung nach § 2 Abs. 3 noch nicht erfüllt, wird diese zur Auflage für den Antrag auf Zulassung gemacht.

# § 4 Antrag auf Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Zulassungsantrag ist über das Dekanat an den Fachbereichsrat zu richten. In dem Antrag ist das Fachgebiet anzugeben, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. der Lebenslauf;
- 2. eine Erklärung über etwaige Habilitationsversuche:
- 3. die Nachweise über das Vorliegen der in § 2 bezeichneten Voraussetzungen und die bisher bestandenen Prüfungen;
- 4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
- 5. die Dissertation sowie die weiteren wissenschaftlichen Arbeiten in digitaler Form;
- 6. die Habilitationsschrift oder im Falle einer kumulativen Habilitation die entsprechenden wissenschaftlichen Arbeiten (in diesem Fall einschließlich einer Zusammenfassung gemäß § 8 Abs. 1) in je sechs Exemplaren sowie in digitaler Form: Die Titelseite ist entsprechend dem Muster im Anhang zu gestalten:
- 7. eine Erklärung darüber, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 8) in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurden:
- 8. die Versicherung, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 8) selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht wurden;
- 9. ein Verzeichnis eigener Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen;

- 10. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
- 11. eine Liste mit Vorschlägen für Gutachterinnen und Gutachter.

## § 5 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat innerhalb eines halben Jahres nach Antragseingang. Die Entscheidung hat gemäß § 38 Abs. 3 HochSchG offen zu erfolgen.
- (2). Die Dekanin oder der Dekan teilt der oder dem Beantragenden die Entscheidung über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid mit.

## § 6 Habilitationskommission

- (1) Für jedes Habilitationsverfahren wird vom Fachbereichsrat nach erfolgter Zulassung zur Habilitation auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine individuelle Habilitationskommission eingesetzt. Diese umfasst mindestens fünf Mitglieder, die Professorinnen und Professoren oder Habilitierte sind. Als entscheidungsbefugte Kommission gehören ihr gemäß § 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 HochSchG weiterhin an: eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs. Für die Bewertung der Habilitationsleistungen gemäß § 9 Abs. 3 und 4 und § 11 Abs. 1 bis 3 sind nur die Professorinnen oder die Professoren und Habilitierten stimmberechtigt (§ 25 Abs. 5 HochSchG). Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Fachbereichsrat kann entsprechende Personen auch aus anderen Fachbereichen der Universität Koblenz-Landau oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen wählen.
- (2) Die Habilitationskommission wählt das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung.
- (3) Die Abstimmungen in der Habilitationskommission erfolgen offen.
- (4) Über die Sitzungen der Habilitationskommission wird Protokoll geführt. Über den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache und über die Lehrprobe mit anschließender Aussprache wird jeweils eine Niederschrift abgelegt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift kann von einer von der Habilitationskommission zu benennenden promovierten Person angefertigt werden.

# §7 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

1. eine Habilitationsschrift oder ihr entsprechende wissenschaftliche Arbeiten (§ 8);

2. ein wissenschaftlicher Vortrag und eine Lehrprobe (§ 10).

## § 8 Schriftliche Habilitationsleistungen

- (1) Die schriftlichen Leistungen bestehen in einer eigens gefertigten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift) oder in wissenschaftlichen Arbeiten, die in thematischem Zusammenhang stehen und einer Habilitationsschrift gleichwertig sind (kumulative Habilitation). Bei einer kumulativen Habilitation sollen in der Regel etwa zehn wissenschaftliche Arbeiten vorgelegt werden, von denen etwa 2/3 begutachtet worden sind und zu denen die Habilitandin oder der Habilitand substanziell beigetragen hat. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung sollte dabei nicht länger als acht Jahre zurückliegen. Diese Leistungen müssen deutlich über die Dissertation hinausgehen. Insgesamt müssen diese Arbeiten eigenständige, wissenschaftlich hervorragende Forschungsleistungen in dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und einen beachtlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis leisten. Zum Zweck der Vorlage als schriftliche Habilitationsleistung müssen diese wissenschaftlichen Arbeiten unter Aspekten wie Forschungsfeld und -stand, Fragestellung und Gegenstand, Methodik und Ergebnisse usw. in einem eigenständigen Teil zusammengefasst werden.
- (2) Dissertationen oder andere Arbeiten der Habilitandin oder des Habilitanden, die bereits zu Prüfungszwecken gedient haben, werden als schriftliche Habilitationsleistung nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Literaturverzeichnis anzugeben und mit vorzulegen sind.
- (3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Habilitationskommission eine andere Sprache zulassen. In diesem Fall kann die Habilitationskommission eine deutsche Übersetzung verlangen. Entsprechendes gilt für die abgelieferten Arbeiten bei der kumulativen Habilitation.

# § 9 Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Je ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung erhalten die Gutachterinnen und Gutachter. Ein weiteres Exemplar liegt zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Habilitationskommission im Dekanat aus. Eventuellen auswärtigen Mitgliedern der Habilitationskommission muss die Einsichtnahme in geeigneter Weise ermöglicht werden. Entsprechendes gilt für die wissenschaftlichen Arbeiten. Die digitale Form ist bei den Exemplaren der schriftlichen Habilitationsleistung zulässig.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt für die Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen mindestens drei, höchstens fünf von der Habilitationskommission benannte Professorinnen oder Professoren als Gutachterinnen oder Gutachter. Die Habilitandin oder der Habilitand hat das Recht, unter Angaben von Gründen Personen zu benennen, die nicht als Gutachter herangezogen werden sollen. Mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter sollen Mitglieder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen. Soweit

dies nicht erfolgt, kann die Dekanin oder der Dekan nach Benennung durch die Habilitationskommission andere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen.

- (3) Die Gutachten müssen in schriftlicher Form abgegeben werden. Sie haben sich an den Kriterien nach § 1 und § 8 zu orientieren und müssen eine abschließende Empfehlung über Annahme oder Ablehnung enthalten.
- (4) Nach Vorliegen aller Gutachten werden diese den Mitgliedern der Habilitationskommission im Dekanat oder in anderer geeigneter Weise während vier Wochen zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Die der Habilitationskommission angehörigen Professorinnen und Professoren sowie Habilitierten können während dieser Auslegungsfrist schriftlich zu den schriftlichen Habilitationsleistungen und den Gutachten Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind den anderen Mitgliedern der Habilitationskommission zugänglich zu machen.
- (5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet die Habilitationskommission mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder nach Maßgabe der Gutachten und der gegebenenfalls eingegangenen Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen.
- (6) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden die Entscheidung der Habilitationskommission mit.
- (8) Abgelehnte schriftliche Habilitationsleistungen verbleiben mit den Gutachten bei der Universität.

## § 10 Mündliche Habilitationsleistungen (wissenschaftlicher Vortrag und Lehrprobe)

- (1) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen, so hält die Habilitandin oder der Habilitand einen hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag und eine öffentliche Lehrprobe von jeweils 45 Minuten Dauer jeweils mit einer sich anschließenden Aussprache von maximal 60 Minuten Dauer. Die Dekanin oder der Dekan legt im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden einen Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und die Lehrprobe, jeweils mit anschließender Aussprache, fest. Die Dekanin oder der Dekan fordert die Habilitandin oder den Habilitanden auf, innerhalb von zwei Wochen drei Themenvorschläge für die öffentliche Lehrprobe einzureichen, die sich thematisch untereinander noch den schriftlichen Habilitationsleistungen mit überschneiden dürfen. Die Themen der Lehrprobe sollen so gewählt werden, dass sie für einen breiten Kreis von Beteiligten verständlich und diskutierbar sind. Die Habilitationskommission wählt einen der Themenvorschläge aus. Die Dekanin oder der Dekan läd die Habilitandin oder den Habilitand mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Vortrag mit Kolloquium und zur Lehrprobe schriftlich ein und teilt ihr oder ihm das ausgewählte Thema mit.
- (3) Im wissenschaftlichen Vortrag ordnet die Habilitandin oder der Habilitand ihr oder sein Habilitationsthema und seine Bedeutung in den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang ein. Die sich unmittelbar anschließende wissenschaftliche Ausspra-

che kann sich auch auf Grundfragen des Fachgebietes erstrecken, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Der wissenschaftliche Vortrag und die anschließende Aussprache sind hochschulöffentlich und müssen zeigen, dass die Habilitandin oder der Habilitand in der Lage ist, das Habilitationsthema und sein wissenschaftliches Umfeld in didaktisch und methodisch geeigneter Weise für das Publikum verständlich darzustellen sowie die zum Habilitationsthema und Habilitationsfach auftretenden Fachprobleme zu erfassen, zu diskutieren und ihre oder seine Ansichten zu vertreten.

- (4) In der Lehrprobe hält die Habilitandin oder der Habilitand eine Vorlesung zu einem einschlägigen Thema im Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, aber außerhalb des eigenen Habilitationsthemas. Die Lehrprobe und die sich daraufhin unmittelbar anschließende Aussprache sind öffentlich. Die Lehrprobe und die anschließende Aussprache müssen zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist:
- eine einschlägige Lehrveranstaltung des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, über ein Semester zu planen,
- eine Vorlesung in didaktisch und methodisch geeigneter Weise zu halten,
- eine Vorlesung auf die zur Verfügung stehende Zeit und die Zielgruppe auszurichten.
- eine Vorlesung in das Lehrkonzept des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, einzuordnen.
- Die Aussprache kann sich auf Inhalte und Ziele der Lehrprobe und des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und deren Einordnung ins Lehrkonzept beziehen. In der Aussprache muss die Habilitandin oder der Habilitand weiterhin zeigen, dass sie oder er auf auftretende Diskussionspunkte und Fragen zur Lehre im Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und zur Lehrprobe eingehen und diskutieren kann.
- (5) Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an Vortrag und Lehrprobe sowie den sich anschließenden Aussprachen teilnehmen.

# § 11 Entscheidung über die Habilitation

- (1) Nach Beendigung des wissenschaftlichen Vortrags (§ 10) entscheidet die Habilitationskommission, ob Vortrag und Aussprache als ausreichende Habilitationsleistungen zu werten sind. Kommt hierfür eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, so gelten Vortrag und Aussprache (§ 10) als nicht bestanden. In diesem Falle können Vortrag und Aussprache (§ 10) frühestens nach drei Monaten einmal wiederholt werden.
- (2) Nach Beendigung der Lehrprobe (§ 10) entscheidet die Habilitationskommission, ob Lehrprobe und Aussprache als ausreichende Habilitationsteilleistungen zu werten sind. Die Habilitationskommission hat bei der Beschlussfassung auch über die pädagogische Eignung und didaktische Kompetenz zu befinden. Kommt hierfür eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, so gilt die Lehrprobe (§

- 10) als nicht bestanden. In diesem Falle kann die Lehrprobe (§ 10) frühestens nach drei Monaten einmal wiederholt werden.
- (3) Im Falle ausreichender Habilitationsleistungen legt die Habilitationskommission unter Berücksichtigung der erbrachten Habilitationsleistungen die Denomination der Lehrbefähigung fest und erkennt der Habilitandin oder dem Habilitanden die Lehrbefähigung zu.

## § 12 Urkunde der Habilitation

(1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt eine Urkunde über die erworbene Lehrbefähigung aus. Sie ist auf den Tag der letzten mündlichen Habilitationsleistung zu datieren.

Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan ausgehändigt.

- (2) Die Urkunde muss enthalten:
- 1. die Personalien der oder des Habilitierten.
- das Thema der Habilitationsschrift oder den thematischen Schwerpunkt der als Habilitationsschrift anerkannten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Themen des hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrages und der öffentlichen Lehrprobe,
- 3. das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis erworben wurde,
- 4. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
- 5. das Siegel der Hochschule sowie das Datum beider mündlichen Habilitationsleistungen.

# § 13 Rechtsstellung der oder des Habilitierten

- (1) Habilitierte sind berechtigt, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitata" oder "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen. Neben der Bezeichnung "Professorin" oder "Professor", "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" oder "Privatdozentin" oder "Privatdozent" können Bezeichnungen nach Satz 1 nicht geführt werden.
- (2) Mit dem Erwerb der Lehrbefähigung erhalten Habilitierte gemäß § 61 Abs. 1 Hochschulgesetz die Lehrbefugnis, das heißt das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fachgebiet an der Universität Koblenz-Landau selbstständig Lehrveranstaltungen abzuhalten ("Venia Legendi"), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 Hochschulgesetz nicht beeinträchtigt wird. Machen Habilitierte von ihrer Lehrbefugnis Gebrauch, sind sie berechtigt, sich "Privatdozenti" oder "Privatdozent" zu nennen.

### § 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Habilitierte sind verpflichtet, nach Erwerb der Lehrbefähigung die Habilitationsschrift zu veröffentlichen. Dies soll in der Regel innerhalb von drei Jahren erfolgen (vgl. § 16, Abs. 1). Sie haben der Hochschule im Dekanat drei gedruckte oder in einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare kostenfrei zu übergeben. Im Falle der kumulativen Habilitation übergeben die Habilitierten drei gebundene Exemplare aller als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich der Zusammenfassung. Die Titelseite ist entsprechend dem Muster im Anhang zu gestalten.

### § 15 Umhabilitation

- (1) Sind Personen bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert und wollen sie von ihren Rechten an der Universität Koblenz-Landau Gebrauch machen, so können sie sich umhabilitieren. In diesem Fall wird von der Einhaltung der Bestimmungen gemäß §§ 9 und 10 abgesehen und als einzige Leistung eine öffentliche Vorlesung über ein frei gewähltes Thema gefordert. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 12 und 13 sind sinngemäß anzuwenden. Die Mitteilung der Habilitationsabsicht (§ 3 Abs. 1) entfällt.
- (2) Die Habilitationskommission entscheidet über den Antrag.
- (3) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

### § 16 Aberkennung der Lehrbefähigung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Aberkennung der Lehrbefähigung vor, wenn sich Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unerlaubter Mittel bedient haben oder wenn die Lehrbefähigung auf Grund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber zu verantwortenden Irrtums über das Vorliegen wesentlicher in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erlangt wurde oder innerhalb von drei Jahren keine Veröffentlichung der Habilitationsschrift erfolgt ist und kein Verlagsvertrag zur Veröffentlichung der Habilitationsschrift vorgelegt wurde.
- (2) Die Lehrbefähigung muss aberkannt werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.
- (3) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert die betroffene Person die Rechtsstellung gemäß § 13.

## § 17 Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
- 1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 16);
- 2. durch schriftliche Verzichtserklärung Habilitierter an die Dekanin oder den Dekan;
- 3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder durch Umhabilitation;
- 4. durch Widerruf (§ 18).
- (2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.
- (3) Wünschen Habilitierte, die auf die Lehrbefugnis verzichtet haben, später ihre Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 15 zu verfahren.
- (4) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis verlieren die Betroffenen die damit verbundenen Rechte.

## § 18 Widerruf und Aussetzen der Lehrbefugnis

- (1) Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn
- Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund mehr als zwei Semester ohne Antrag von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht haben, die zu erbringende Lehre beträgt durchschnittlich 2 SWS im Semester oder
- 2. Gründe vorliegen, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat die Habilitierte oder den Habilitierten auf Antrag für eine angemessene Frist von dieser Lehrverpflichtung entbinden.

## § 19 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) In allen die jeweilige Habilitation betreffenden Angelegenheiten entscheidet die Habilitationskommission, soweit nach dieser Ordnung nicht der Fachbereichsrat oder die Dekanin oder der Dekan zuständig ist.
- (2) Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten, die zur Versagung der Habilitation führen, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Alle Beratungen und Beschlussfassungen in Habilitationsangelegenheiten finden in nichtöffentlichen Sitzungen statt, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (4) Im Laufe des Verfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber auf Wunsch Auskunft über gefasste Beschlüsse zu geben. Die Bewerberin oder der Bewerber hat

das Recht, die Akten des Habilitationsverfahrens innerhalb von einem Jahr nach dessen Abschluss einzusehen. Gutachten sind der Bewerberin oder dem Bewerber hierbei in anonymisierter Form vorzulegen.

### § 20 Berücksichtigung der Belange Behinderter

Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber vor Prüfungsbeginn glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Fachbereichsrat gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

# § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Fachbereich 3 die Habilitationsordnung vom 28. März 2007 (StAnz. S. 566 ff.) außer Kraft.
- (2) Hat bei Inkrafttreten dieser Ordnung eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits die Habilitationsabsicht angezeigt, wird das Verfahren nach den Bestimmungen der in Abs. 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung durchgeführt, sofern sie oder er nicht schriftlich beim Dekanat anzeigt, nach der vorliegenden Habilitationsordnung habilitieren zu wollen.

Koblenz, den 3. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz–Landau

Prof. Dr. Stefan Wehner

Anlage: Muster für das Titelblatt einer eingereichten schriftlichen Habilitationsleistung

[TITEL DER HABILTATIONSSCHRIFT]

von

[Name der Habilitandin oder des Habilitanden]

aus [Geburtsort]

Eingereichte Habilitationsschrift zur Erlangung der Venia Legendi für .....

Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften
Universität Koblenz-Landau

[Datum des Zulassungsantrages]

Anlage: Muster für das Titelblatt einer angenommenen schriftlichen Habilitationsleistung

[TITEL DER HABILTATIONSSCHRIFT]

von

[Name der Habilitandin oder des Habilitanden]

aus [Geburtsort]

Angenommene Habilitationsschrift zur Erlangung der Venia Legendi für ......

Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften
Universität Koblenz-Landau

Hochschulöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag: [Datum des hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrags]

Öffentliche Lehrprobe: [Datum der öffentlichen Lehrprobe]

## Appendix: Form of title page of a submitted habilitation thesis

## [TITLE OF THE HABILITATION THESIS]

by

[name of the candidate for habilitation]

from [place of birth]

submitted Habilitation thesis
in partial fulfillment of the requirements
for the Venia Legendi

in .....

Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften
Universität Koblenz-Landau

[Date of application]

## Appendix: Form of title page of an accepted habilitation thesis

### [TITLE OF THE HABILITATION THESIS]

by

[name of the candidate for habilitation]

from [place of birth]

accepted Habilitation thesis
in partial fulfillment of the requirements
for the Venia Legendi

in .....

Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften
Universität Koblenz-Landau

Public scientific talk: [Date of public scientific talk]

Public demonstration lesson: [Date of public demonstration lesson]